

# **Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Hochkirch**

vom 17.12.2015

(Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen,  
Ausgabe Bautzen Woche 3 vom 23.01.2016)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die nachfolgende Satzung beinhaltet folgende Satzungsänderungen:

1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 04.04.2018, in Kraft getreten am 14.04.2018

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hochkirch erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“.
- (2) Gleiches gilt für die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe.

## **§ 2**

### **Ersatzbekanntmachungen**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten in der Bekanntmachung umschrieben werden. Bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung muss auf die Niederlegung hingewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1, 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Verkündung auf der Internetseite der Gemeinde Hochkirch ([www.hochkirch.de](http://www.hochkirch.de)) erfolgen.

Die Bekanntmachung ist in der nach §§ 1,2 der Satzung vorgeschriebenen Form nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Hochkirch vom 25. 03. 1999, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 16.10.2014 außer Kraft.

Hochkirch, den 18.12.2015

Wolf  
Bürgermeister

-Siegel-

- Satzung neu ausgefertigt am 04.04.2018 -

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Hinweis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.